

## Allgemeine Info zum Kinderbildungsgesetz KiBiz

Zum neuen Kindergartenjahr am 01.08.2008 tritt das Kinderbildungsgesetz in Kraft, welches den Eltern bessere Wahlmöglichkeiten für ihre Kinder in Kindertagsstätteneinrichtungen ermöglicht. Im Kern geht es um eine an dem tatsächlichen Betreuungsbedarf und Betreuungsumfang orientierte Gestaltung des Betreuungsangebotes.

In Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen, den Städten und Gemeinden und dem Jugendamt des Kreises Euskirchen wird Anfang Januar eine Abfrage zum Betreuungsbedarf durchgeführt, um in einem ersten Schritt festzustellen, welche Betreuung in welchem Ort oder in welcher Kindertageseinrichtung benötigt wird.

In einem zweiten Schritt wird dann verabredet, welches Betreuungsangebot konkret vorgehalten werden soll, die Kindertageseinrichtungen werden dann Betreuungsverträge mit den Eltern abschließen.

Einen **Rechtsanspruch** auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht ab dem 3. Lebensjahr des Kindes, d.h. für das neue Kindergartenjahr sind zunächst die **Kinder zu berücksichtigen, die vor dem 31.07.2006 geboren wurden.**

Die Eltern der Kinder, die im neuen Kindergartenjahr 2008-2009 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung haben oder bekommen, werden in den ersten Januarwochen anhand eines Fragebogens zum tatsächlichen Betreuungsbedarf befragt. **Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung**, wird dort ein grüner Fragebogen an die Eltern ausgeteilt. Alle anderen werden von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde mit einem gelben Fragebogen angeschrieben. Die Eltern können dann die ausgefüllten Bögen entweder über die beteiligte oder gewünschte Kindertageseinrichtung oder direkt an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung zurücksenden.

**Die Eltern der Kinder, die einen Betreuungsbedarf für jüngere Kinder haben, die nach dem 31.07.2006 geboren wurden**, können ab Mitte Januar über die Homepage des Kreises Euskirchen ([www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de), Rubrik Bürgerservice/Jugend & Familie) ihren Betreuungsbedarf dem Jugendamt mitteilen oder sich ebenfalls an die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung wenden.